

Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO
an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

Information über die Entwicklung des Einzelplans 09 (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2026



2. September 2025



Geschäftszeichen: III 1 – 0002783

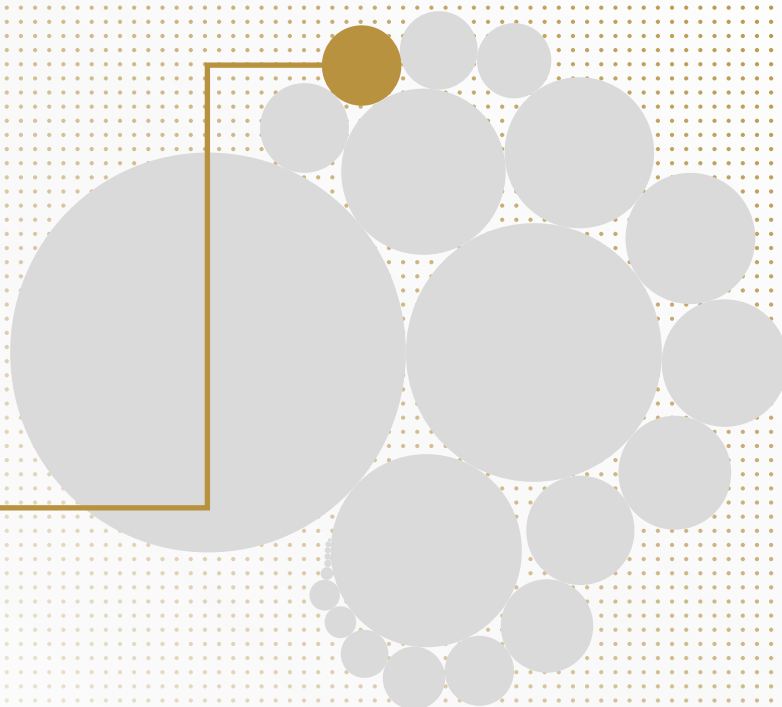
Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf www.bundesrechnungshof.de veröffentlicht.

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

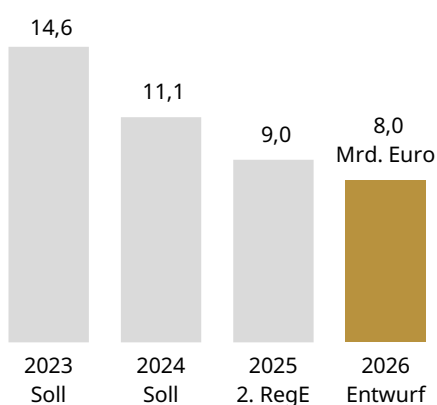
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Ausgaben

8,0 Mrd. Euro



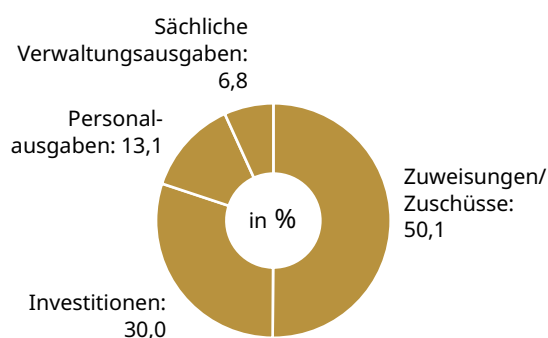
Soll-Entwicklung



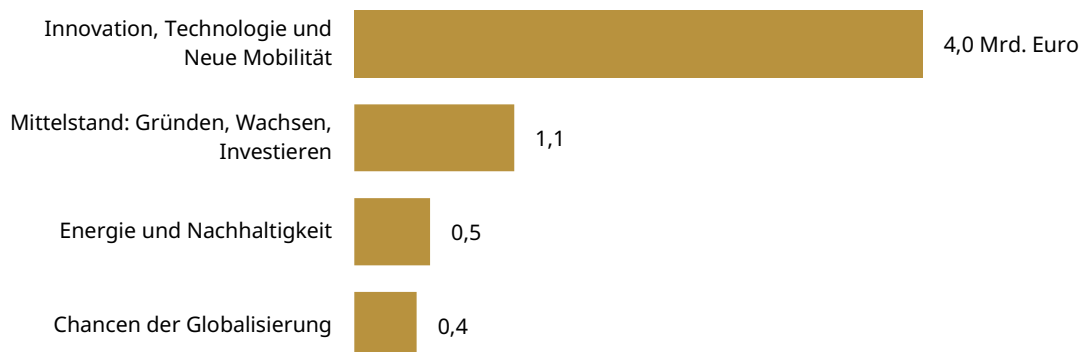
Planstellen & Stellen 10 282

Veränderung
zum Vorjahr
-31

Ausgabenstruktur nach Hauptgruppen



Wesentliche Ausgaben



Inhaltsverzeichnis

1	Überblick.....	7
2	Haushaltsstruktur und -entwicklung	9
3	Wesentliche Ausgaben	10
	3.1 Innovation, Technologie und Neue Mobilität (Kapitel 0901)	13
	3.2 Mittelstand: Gründen, Wachsen, Investieren (Kapitel 0902)	16
	3.3 Energie und Nachhaltigkeit (Kapitel 0903, KTF und SV IuK)	17
	3.4 Chancen der Globalisierung (Kapitel 0904)	28
	3.5 Sonstige Bewilligungen (Kapitel 0910).....	30
4	Wesentliche Einnahmen.....	31
5	Bundesministerium und nachgeordnete Behörden (Kapitel 0912 bis 0918)	32
6	Personal.....	33
7	Ausblick.....	34

Abkürzungsverzeichnis

A

AHK *Auslandshandelskammer*

B

BAFA *Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle*

BAM *Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung*

BAR *Brexit-Anpassungsreserve*

BEG *Bundesförderung für effiziente Gebäude*

BGR *Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe*

BKartA *Bundeskartellamt*

BMF *Bundesministerium der Finanzen*

BMFTR *Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt*

BMG *Bundesministerium für Gesundheit*

BMUKN *Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit*

BMWE *Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*

BNetzA *Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen*

D

DET *Deutsche Energy Terminal GmbH*

DLR *Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V.*

E

EEG-Förderung *Förderung erneuerbarer Energien nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz*

ESA *Europäische Weltraumorganisation (European Space Agency)*

EUKI *Europäische Klimaschutzinitiative*

EXIST *Existenzgründungen aus der Wissenschaft*

F

FSRU *Floating Storage and Regasification Unit*

G

GIZ *Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH*

GW *Gigawatt*

I

IGP *Innovationsprogramm für Geschäftsmodelle*

IKI *Internationale Klimaschutzinitiative*

INNO-KOM *Programm „Innovationskompetenz mit gemeinnützigen Industrieforschungseinrichtungen“*

INVEST *Förderprogramm „INVEST – Zuschuss für Wagniskapital“*

K

KfW *Kreditanstalt für Wiederaufbau*

KTF *Klima- und Transformationsfonds*

KWSG *Kraftwerkssicherheitsgesetz*

L

LNG *Liquefied Natural Gas*

LuFo *Luftfahrtforschungsprogramm*

M

Meyer Werft *Meyer Werft GmbH*

MW *Megawatt*

S

SEEHG *SEEHG Securing Energy for Europe Holding GmbH*

SEFE *SEFE Securing Energy for Europe GmbH*

SV IuK *Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität*

V

VNB *Verteilnetzbetreiber*

W

WIPANO *Wissens- und Technologietransfer durch Patente und Normen*

Z

ZIM *Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand*

1 Überblick

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) ist federführend für die Wirtschaftspolitik des Bundes zuständig. Darunter fallen Energiepolitik, Industrie- und Mittelstandspolitik, Innovationspolitik sowie die Außenwirtschaftsförderung. Aufgrund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 werden einige bisher vom BMWE wahrgenommene Aufgaben auf andere Ressorts übergehen. Die detaillierten Ressortvereinbarungen dazu werden noch erarbeitet. Der Bundesrechnungshof geht davon aus, dass das BMWE danach seine Organisation überprüft und anpasst.

Für das Jahr 2026 sollen im Einzelplan 09 Ausgaben von 8 Mrd. Euro veranschlagt werden. Einnahmen sind in Höhe von 0,9 Mrd. Euro vorgesehen. Außerhalb des Einzelplans 09 bewirtschaftet das BMWE

- 28,9 Mrd. Euro der geplanten Ausgaben aus dem Sondervermögen Klima- und Transformationsfonds (KTF) (Anteil des BMWE an den Gesamtausgaben des KTF: 81 %),
- 7,1 Mrd. Euro der geplanten Ausgaben aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität¹ (SV IuK) (Anteil des BMWE an den Gesamtausgaben des SV IuK: 12 %) und
- mehrere Titel im Kapitel 6002 (Allgemeine Bewilligungen).² Darüber hinaus kann es aus Ansätzen bei weiteren Titeln des Einzelplans 60 zusätzliche Ausgaben im Einzelplan 09 leisten.³

Zum Geschäftsbereich des BMWE gehören insgesamt sechs nachgeordnete Behörden.⁴ Ihre Aufgaben liegen im wissenschaftlich-technischen Bereich sowie auf den Gebieten der Marktordnung, Wirtschaftsförderung, Außenwirtschaft und Energiepolitik.

Die Verteilung der Einnahmen und Ausgaben in der Verantwortung des BMWE auf die Einzelpläne 09 und 60 sowie zwei Sondervermögen erschwert die Transparenz deutlich. Angesichts der Vielzahl der Förderprogramme hält der Bundesrechnungshof eine kritische Überprüfung ihrer Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit für unumgänglich. Bei der Energiewende bestehen weiterhin ungelöste Probleme.

¹ Davon sind bei einem Titeln keine Mittel veranschlagt (Leertitel).

² Z. B. Titel 683 07 (17 200 Mio. Euro).

³ Z. B. Kapitel 6002 Titel 893 43 (576,3 Mio. Euro).

⁴ Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Bundeskartellamt (BKartA) und Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA).

Tabelle 1

Übersicht über den Einzelplan 09 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

	2024 Soll	2024 Ist ^a	Differenz Ist-Soll ^b	2025 Soll (2. RegE)	2026 Entwurf	Änderung zu 2025
	in Mio. Euro					in %
Ausgaben	11 090,0	10 739,8	-350,3	8 988,8	7 973,2	-11,3
darunter:						
→ Innovation, Technologie und Neue Mobilität	4 543,9	4 740,8	197,0	4 386,9	4 027,0	-8,2
→ Mittelstand: Gründen, Wach- sen, Investieren	1 167,0	1 169,5	2,5	1 133,0	1 132,3	-0,1
→ Energie und Nachhaltigkeit	3 329,1	2 444,8	-884,3	1 128,8	537,1	-52,4
→ Chancen der Globalisierung	388,8	351,8	-37,0	439,6	442,4	0,6
→ Ministerium	301,6	279,9	-21,6	326,3	326,5	0,1
→ Nachgeordnete Behörden	966,8	1 086,1	119,4	1 041,6	1 027,2	-1,4
Einnahmen	1 532,0	2 292,2	760,2	1 562,9	894,0	-42,8
darunter:						
→ Gewinne und Einnahmen aus Beteiligungen	0	275,0	275,0	411,1	300,0	-27,0
→ Sonstige Bewilligungen, Ver- mischte Einnahmen	31,7	34,7	3,0	331,7	31,7	-90,5
→ Geldstrafen u. ä. des BKartA	180,0	54,1	-125,9	180,0	180,0	0
→ Einnahmen im Zusammen- hang mit dem Windenergie- auf-See-Gesetz	786,3	1 338,4	552,1	432,3	200,0	-53,7
Verpflichtungsermächtigungen	8 217,5 ^c	5 912,2	-2 305,3	5 710,8	6 835,8	19,7
	Planstellen/Stellen					in %
Personal	10 307	9 152 ^d	-1 155	10 313	10 282	-0,3

Erläuterung:

^a Bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen.

^b Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

^c Einschließlich über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen.

^d Ist-Besetzung zum Stichtag 1. Oktober 2024 (ohne Ist-Besetzungen außerhalb von Planstellen/Stellen; Titel 428 [x]2).

Quelle: Haushaltsrechnung 2024; 2. Haushaltsentwurf 2025; Haushaltsentwurf 2026.

2 Haushaltsstruktur und -entwicklung

Im Jahr 2026 sollen die Ausgaben aus dem Einzelplan 09 gegenüber dem 2. Haushaltsentwurf 2025 um 1 Mrd. Euro sinken. Gründe hierfür sind im Wesentlichen, dass mit dem Haushalt 2026

- die Ausgaben für Energieforschung in den KTF verlagert werden sollen (Kapitel 0903 Titel 683 01; 2. Haushaltsentwurf 2025: 486,1 Mio. Euro),
- die in Kapitel 0903 Titelgruppe 04 zusammengefassten Ausgaben für Klimaschutz in den KTF und in den Einzelplan eines anderen Ressorts verlagert werden (2. Haushaltsentwurf 2025: 66,1 Mio. Euro),
- die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb und Halten einer Beteiligung an der Meyer Werft GmbH (Meyer Werft) um 200 Mio. Euro sinken (Kapitel 0901 Titel 831 01; 2. Haushaltsentwurf 2025: 201,5 Mio. Euro), weil die im Haushaltsjahr 2025 außerplanmäßig veranschlagten Mittel von 200 Mio. Euro für die Kapitaleinlage nicht erneut veranschlagt werden, und
- die Ausgaben für die Inanspruchnahme aus der Verwaltungsvereinbarung mit dem ERP-Sondervermögen⁵ zur Förderung von Entwicklungskosten entfallen (Kapitel 0901 Titel 871 31; 2. Haushaltsentwurf 2025: 166 Mio. Euro).

Im Einzelplan 09 sind bislang keine Ausgaben gekennzeichnet, die nach Änderungen der Schuldenregel in den Artikeln 109 und 115 des Grundgesetzes unter die Bereichsausnahmen fallen.⁶ Bereichsausnahmen sind Verteidigungsausgaben, Ausgaben für Zivil- und Bevölkerungsschutz sowie für die Nachrichtendienste, für Schutz der informationstechnischen Systeme und für die Hilfen für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten, soweit sie 1 % des nominalen Bruttoinlandsprodukts übersteigen.⁷

Die nach Abschluss des Haushaltsjahres 2024 übertragbaren Mittel betrugen 1,9 Mrd. Euro. Dies ist ein deutlicher Rückgang im Vergleich zum Vorjahr (4,9 Mrd. Euro). Der Rückgang um 3 Mrd. Euro ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die Ausgaben für Mikroelektronik für die Digitalisierung seit dem Jahr 2024 im KTF veranschlagt sind (übertragbare Mittel 2023: 787 Mio. Euro). Entfallen sind im Jahr 2024 auch die Ausgabereste für das Zuschussprogramm für energieintensive Unternehmen (Ausgabereste 2023: 713,8 Mio. Euro) und für das COVID-19-Programm: Förderung infektionsschutzgerechter raumlufttechnischer Anlagen (RLT-Anlagen) (Ausgabereste 2023: 920,4 Mio. Euro). Für beide Programme wurden im Bundeshaushalt 2024 keine Mittel mehr veranschlagt.

⁵ Das vom Bund verwaltete Sondervermögen aus dem European Recovery Program (ERP).

⁶ Alle Titel der Bereichsausnahmen sind nach Vorgabe des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) mit dem Referenzkennzeichen „B“ vor der Titelnnummer zu versehen.

⁷ Änderung der Artikel 109 und 115 Grundgesetz (BGBl. 2025 I Nummer 94 vom 24. März 2025).

Aus den übertragbaren Mitteln des Jahres 2024 bildete das BMWF im Jahr 2025 bis zur Vorlage des Haushaltsentwurfs 2026 Ausgabereste von 809,9 Mio. Euro.

Im Jahr 2026 sollen die Verpflichtungsermächtigungen im Einzelplan 09 auf 6,8 Mrd. Euro gegenüber 5,7 Mrd. Euro im 2. Haushaltsentwurf 2025 steigen.

3 Wesentliche Ausgaben

Schwerpunkt der Ausgaben des Einzelplans 09 sind Fördermittel. Im Jahr 2026 sollen in den fünf Förderkapiteln des Einzelplans 09 (Kapitel 0901 bis 0904 und 0910) insgesamt 6,2 Mrd. Euro für diese Zwecke veranschlagt werden. Dies entspricht 78 % der veranschlagten Ausgaben des Einzelplans 09.

Subventionen zurückführen und Klimawirkung der Finanzhilfen erfassen

Der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung hat mehrfach eine schnelle, durchgreifende und nachhaltige Konsolidierung des Bundeshaushalts angemahnt.⁸ In seinen Empfehlungen äußerte er sich auch zu den Subventionen (Finanzhilfen und Steuervergünstigungen). Er empfahl, die Subventionen auf ihre ursprüngliche Zielsetzung, Wirksamkeit und mögliche Fehlanreize zu überprüfen.

Die Bundesregierung informiert in ihren Subventionsberichten alle zwei Jahre über die Entwicklung der Subventionen. Im August 2023 veröffentlichte sie den 29. Subventionsbericht. Der 30. Subventionsbericht erscheint voraussichtlich im Herbst 2025.

Die für die Finanzhilfen im Bundeshaushalt veranschlagten Haushaltsmittel sind deutlich angestiegen: Im Jahr 2019 waren es noch 10,5 Mrd. Euro, im Jahr 2023 schon 45,2 Mrd. Euro. Davon entfielen zuletzt fast drei Viertel – 33 Mrd. Euro – auf die Finanzhilfen des BMWF. Auf Grundlage des 29. Subventionsberichts hat sich der Bundesrechnungshof mit den 57 Finanzhilfen des BMWF befasst (von insgesamt 138 Finanzhilfen).⁹ Der Schwerpunkt seiner Prüfung lag auf der Einhaltung der Subventionspolitischen Leitlinien.¹⁰ Die Feststellungen des Bundesrechnungshofes verdeutlichen, dass das

⁸ Siehe u. a. Stellungnahme des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung an das BMF zur Aufstellung des Bundeshaushalts 2025 und der Finanzplanung bis 2028 vom 16. April 2024; Impulse25 für Parlament und Regierung zur 21. Wahlperiode, Der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung vom 1. Juli 2025.

⁹ Einhaltung der Subventionspolitischen Leitlinien, Abschließende Prüfungsmitteilung an das BMWF (vormals Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz) vom 22. Mai 2024, III 1 - 0001638.

¹⁰ Die Leitlinien sind u. a. abgedruckt im 29. Subventionsbericht, Hintergrundinformation 1, S. 15 f.

BMWE die Leitlinien (weiterhin) nicht beachtet. Dies gilt insbesondere für die beiden Grundsätze der Degression und Befristung. Das BMWF hat mitgeteilt, dass es inzwischen eine im Ressortkreis abgestimmte Handreichung gebe. Damit solle eine umfassende und einheitlichere Berichterstattung über die Umsetzung der Subventionspolitischen Leitlinien in diesen Punkten erreicht werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages forderte die Bundesregierung – auf Vorschlag des Bundesrechnungshofes – auf, die Subventionsberichte um eine Aussage zur Klimaschutzwirkung zu ergänzen. Erstmals äußerte sich die Bundesregierung im 29. Subventionsbericht zur Klimawirkung der einzelnen Subventionen. Hierzu merkte der Bundesrechnungshof an, dass von den 57 Finanzhilfen des BMWF 32 als klimafreundlich bewertet werden. Er stellte fest, dass der Bericht für lediglich ein Viertel dieser Finanzhilfen Angaben zu den erwarteten oder erreichten Minderungen von Treibhausgasen enthält. Das BMWF hat mitgeteilt, dass inzwischen Ausfüllhinweise erarbeitet worden seien, um die Klimawirkung von Subventionen in den Datenblättern des Subventionsberichts möglichst klar, umfassend und einheitlich darzustellen.

Es ist unerlässlich, auf den sprunghaften Anstieg der Finanzhilfen in den letzten Jahren zu reagieren und sie auf das unbedingt Notwendige zurückzuführen. Die Subventionspolitischen Leitlinien müssen eingehalten werden. Nur so kann der Haushaltsgesetzgeber seine Gestaltungsspielräume zurückgewinnen und einer weiteren „Versteinerung“ des Haushalts entgegenwirken. Anhand des 30. Subventionsberichts wird sich zeigen, ob das BMWF die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes umgesetzt hat. Dies gilt auch für die Empfehlung, die Subventionsberichte hinsichtlich der Klimawirkung der Finanzhilfen aussagekräftiger zu gestalten.

Ausgaben für Administration und Begleitung von Fördermaßnahmen begrenzen und transparent darstellen

Das BMWF lässt sich bei zahlreichen Förderprogrammen, die im Einzelplan 09 veranschlagt sind, durch externe Dienstleister (Projektträger) unterstützen. Bei einigen dieser Förderprogramme hat das BMWF den Projektträgern auch die Befugnis verliehen, Verwaltungsaufgaben im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen (Beleihung). Im Einzelplan 09 ist in den Erläuterungen zu den einzelnen Titeln angegeben, ob und in welcher Höhe Ausgaben für Projektträgerleistungen mitveranschlagt sind.

Es gibt bei Förderprogrammen des Kernhaushalts keine Vorgabe, bis zu welcher Höhe Ausgaben für Projektträgerleistungen angemessen sind. Allgemein gilt jedoch ein Anteil von höchstens 5 % der Gesamtausgaben für ein Förderprogramm als

Orientierungsgröße, die nicht überschritten werden sollte. In seinen Haushaltsvoranschlägen gibt das BMWF zu den einzelnen Förderprogrammen den Anteil der Projektträgerausgaben an und begründet etwaige Überschreitungen der 5 %-Orientierungsgröße.

Im Jahr 2026 sollen nach dem Haushaltsentwurf bei Kapitel 0901 Titel 683 01 für die Durchführung der Programme „Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand“ (ZIM) und „Innovationsprogramm für Geschäftsmodelle und Pionierlösungen“ (IGP) im Durchschnitt 4,2 % bezogen auf den Titelantrag für Projektträgerleistungen mitveranschlagt werden. Dabei sind 3 % der für das ZIM geplanten Ausgaben (Erläuterung Nummer 1) für Projektträgerleistungen vorgesehen und mehr als 10 % der für das IGP geplanten Ausgaben (Erläuterung Nummer 2). Bei den Förderprogrammen go-Inno (Kapitel 0901 Titel 683 02, Erläuterung Nummer 1) und „Wissens- und Technologietransfer durch Patente und Normen“ (WIPANO) (Kapitel 0901 Titel 685 01, Erläuterung Nummer 1) soll der Anteil für Projektträgerleistungen ebenfalls mehr als 10 % betragen, auch hier jeweils bezogen auf die gemäß Titelerläuterungen veranschlagten Programmausgaben. Über die Projektträgerausgaben hinaus fallen bei Förderprogrammen regelmäßig Aufwand im Bundesministerium und ggf. Ausgaben für Begleitmaßnahmen (Evaluationsaufträge, Öffentlichkeitsarbeit) an. Das BMWF sollte Ausgaben für die Verwaltung und Begleitung von Fördermaßnahmen so gering wie möglich halten.

Im Bundeshaushalt 2024 ist den Einzelplänen 10, 16 und 30 jeweils eine Übersicht beigefügt. Für die einzelnen Förderprogramme sind die Projektträger oder Projektbegleiter für die Jahre 2022 bis 2024 angegeben sowie die hierfür mitveranschlagten Mittel der Jahre 2023 und 2024 und die Ist-Ausgaben für das Jahr 2022. Diese Übersichten erhöhen die Transparenz für die mitveranschlagten Ausgaben für Projektträger oder Projektbegleiter deutlich. Im Vergleich dazu ist der gegenwärtige titelbezogene Ausweis der geplanten Projektträgerausgaben im Einzelplan 09 nicht immer aussagekräftig. Dies zeigt das o. g. Beispiel von Kapitel 0901 Titel 683 01 mit den sehr unterschiedlichen Prozentsätzen für die beiden Förderprogramme ZIM und IGP. Zwar entspricht der vom BMWF gewählte Ausweis der Angaben den derzeit geltenden Vorgaben des BMF. Angesichts der Vielzahl von Förderprogrammen im Einzelplan 09 mit Einbindung von Projektträgern hält der Bundesrechnungshof eine Übersicht als Anlage wie in den Einzelplänen 10, 16 und 30 für angezeigt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass aus vielen Titeln des Einzelplans 09 mehrere Förderprogramme finanziert werden.

Das BMWF ist für den Zukunftsfonds fachlich zuständig und federführend. Die Ausgaben sind im Kapitel 3208 Titel 871 01 veranschlagt. Mitveranschlagt sind dort auch die laufenden Kosten der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für dessen Verwaltung einschließlich der Refinanzierung. Dies wird durch einen entsprechenden Haushaltsvermerk ermöglicht.¹¹ Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, dass laufende

¹¹ Haushaltsvermerk Nummer 10 zu Kapitel 3208 Titel 871 01.

Verwaltungskosten keine Schäden sind, für die der Bund die Gewährleistung übernommen hat.¹² Ungeachtet der Ausnahme im Haushaltsvermerk widerspricht diese Mitveranschlagung der Zweckbestimmung von Kapitel 3208 Titel 871 01 und somit der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit. BMW und BMF haben bestätigt, dass laufende Verwaltungskosten nicht an dieser Stelle ausgebracht werden sollten. Sie seien „ausnahmsweise“ im Einzelplan 32 ausgebracht worden, was sich im entsprechenden Haushaltsvermerk widerspiegeln sollte. Auf die Mitveranschlagung im Einzelplan 32 sollte verzichtet werden. Die Ausgaben für die laufenden Verwaltungskosten sollten stattdessen im Einzelplan 09 veranschlagt werden.

3.1 Innovation, Technologie und Neue Mobilität (Kapitel 0901)

Im Jahr 2026 sollen die Ausgaben für Innovation, Technologie und Neue Mobilität 4 Mrd. Euro betragen und damit um 8,2 % gegenüber dem Vorjahr sinken. Der größte Anteil der geplanten Ausgaben innerhalb des Kapitels soll mit 2,1 Mrd. Euro auf die Förderung der Luft- und Raumfahrt entfallen (Titelgruppe 03). Gemäß Organisationserlass des Bundeskanzlers soll die Zuständigkeit für das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) und die Raumfahrt auf das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) übergehen. Für Einzelheiten bleibt die Ressortvereinbarung abzuwarten.

Einzelne Zwecke des Kapitels 0901 können aus Mitteln des SV IuK ergänzend finanziert werden. Das BMW will z. B. mit dem Programm „Innovationskompetenz mit gemeinnützigen Industrieforschungseinrichtungen“ (INNO-KOM, Titel 686 01, Erläuterung Nummer 2) die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen in strukturschwachen Regionen Deutschlands stärken. Im SV IuK sind zu INNO-KOM Ausgaben von 20 Mio. Euro für Investitionen in die Infrastruktur der gemeinnützigen Industrieforschungseinrichtungen zusätzlich veranschlagt.

Titel außerhalb der Titelgruppen

Bei den Förderungen außerhalb der Titelgruppen bildet das ZIM zusammen mit dem IGP (Titel 683 01) mit insgesamt vorgesehenen 558,4 Mio. Euro weiterhin den Schwerpunkt.

Im Jahr 2026 sollen auf der Grundlage von § 3 SPRIND-Freiheitsgesetz¹³ 20 % der für Sprunginnovationen und Innovationsökosysteme vorgesehenen Mittel (Titel 685 03;

¹² Aufbau des Zukunftsfonds, Abschließende Prüfungsmittelteilung an das BMW und BMF vom 20. August 2024, III 5 - 0000527.

¹³ Gesetz über die Arbeitsweise der Bundesagentur für Sprunginnovationen und zur Flexibilisierung ihrer rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen (SPRIND-Freiheitsgesetz) vom 22. Dezember 2023, BGBl. 2023 I Nummer 415.

24,8 Mio. Euro) zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen werden. Aus Einnahmen aus der Förderung von Sprunginnovationen (Titel 129 01; Leertitel) können gemäß SPRIND-Freiheitsgesetz weitere Beträge zur Selbstbewirtschaftung hinzukommen. Gemäß Organisationserlass des Bundeskanzlers soll die Zuständigkeit für die Bundesagentur für Sprunginnovationen SPRIND GmbH auf das BMFTR übergehen und dort die bisher in den Einzelplänen 09 und 30 getrennt veranschlagten Mittel zusammengeführt werden. Für Einzelheiten bleibt die Ressortvereinbarung abzuwarten.

Der Bund und das Land Niedersachsen sind jeweils mit 200 Mio. Euro über Beteiligungsgesellschaften mittelbar an der Meyer Werft beteiligt. Ihr jeweiliger Anteil beträgt 40,4 %. Zusammen sind sie Mehrheitsgesellschafter der Meyer Werft. Das BMWF nimmt die Beteiligungsführung für den Bund wahr.

Der Erwerb der Anteile ist Teil einer umfassenden Stabilisierungsmaßnahme für die wirtschaftlich angeschlagene Meyer Werft. Die Beteiligung der öffentlichen Hand war Voraussetzung dafür, dass die Banken der Meyer Werft notwendiges Fremdkapital zur Verfügung stellten. Neben dem Erwerb der Anteile haben der Bund und das Land Niedersachsen das Fremdkapital über 2,6 Mrd. Euro zu 80 % mit Gewährleistungen abgesichert. Das BMWF begründete das Engagement des Bundes insbesondere mit der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Meyer Werft. Die angelaufene Sanierung der Meyer Werft soll bis Ende 2028 abgeschlossen sein. Mit Rückkehr zur wirtschaftlichen Stabilität soll das Unternehmen reprivatisiert werden.

Bei Kapitel 0901 Titel 831 01 (Ausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb und Halten einer Beteiligung an der Meyer Werft GmbH) sind für das Jahr 2026 Ausgaben von 1,5 Mio. Euro zur Finanzierung der Beteiligungsführung der Beteiligungsgesellschaft sowie von Beratungsleistungen vorgesehen. Für die Jahre 2027 und 2028 sind weitere Ausgaben von 1 Mio. Euro vorgesehen.

Das BMWF unterrichtete den Bundesrechnungshof, wie haushaltsrechtlich vorgesehen, im Sommer 2024 über den beabsichtigten Beteiligungserwerb. Der Bundesrechnungshof hat auf Grundlage der ihm zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen u. a. darauf hingewiesen, dass die künftige Geschäftsentwicklung der Meyer Werft mit erheblichen Unsicherheiten behaftet ist. Es sei nicht auszuschließen, dass es zu weiterem Liquiditäts- und Kapitalbedarf bei der Meyer Werft kommt. Durch die gleichzeitige Rolle als Gesellschafter und Garantiegeber dürfte sich der Bund im Bedarfsfall veranlasst sehen, zusätzliches Eigenkapital zur Verfügung zu stellen, um nicht als Garantiegeber in Anspruch genommen zu werden.

Titelgruppe 02

Das BMWF veranschlagt im Jahr 2026 Ausgaben von 124,6 Mio. Euro zur Förderung der Computerspieleentwicklung (Titelgruppe 02 Digitale Agenda, Titel 683 22). Die Mittel

sind – wie diejenigen für alle Titel innerhalb der Titelgruppe – übertragbar. Der Bundesrechnungshof hat die Förderung im Jahr 2023 geprüft und seine Prüfungsergebnisse veröffentlicht.¹⁴ Das BMW veröffentlichte im Dezember 2024 eine Neufassung der Förderrichtlinie. Die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes hat es nur teilweise umgesetzt. So hatte die Prüfung gezeigt, dass einige größere Vorhaben auch ihre Entwicklungskosten innerhalb weniger Jahre durch Erlöse erwirtschaften können. Der Bundesrechnungshof hatte empfohlen, zumindest bei größeren Projekten die Zuwendung als bedingt rückzahlbar auszugestalten. Zudem sollten Einnahmen u. a. aus Lizenzvergaben, die im Bewilligungszeitraum erzielt werden, zuwendungsmindernd berücksichtigt werden. Gemäß Organisationserlass des Bundeskanzlers soll die Zuständigkeit für die Förderung von Computerspielen auf das BMFTR übergehen. Für Einzelheiten bleibt die Ressortvereinbarung abzuwarten.

Mit dem Bundeshaushalt 2026 sollen die Mittel zur Förderung der Computerspieleentwicklung erstmals bis zu 80 % zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen werden können. Selbstbewirtschaftungsmittel können veranschlagt werden, wenn dadurch nachweislich eine sparsame Bewirtschaftung gefördert wird und dieses Ziel nicht auf andere Weise zu erreichen ist. Nach den Ausführungen des BMW bzw. des zukünftig zuständigen BMFTR sollen die vorgesehenen Selbstbewirtschaftungsmittel die im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode geforderte Planbarkeit für die Branche ermöglichen und die Bewirtschaftung erleichtern. Die vom Bundesrechnungshof regelmäßig als Alternative zu Selbstbewirtschaftungsmitteln vorgeschlagene Übertragbarkeit verlange dagegen das Aufzeigen einer Einsparstelle, was bei der Computerspieleförderung in der Vergangenheit schwierig gewesen sei.

Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, dass die Selbstbewirtschaftung zentrale Haushaltsgrundsätze wie Jährlichkeit, Haushaltseinheit und Bruttoprinzip außer Kraft setzt, die das Budgetrecht des Parlamentes sichern und die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten im Haushaltsvollzug unterstützen sollen. Auch gilt der aus dem Subsidiaritätsprinzip folgende Grundsatz nicht, dass zusätzliche Einnahmen zur Absenkung der Zuwendung führen. Selbstbewirtschaftungsmittel sollten deshalb immer eine Ausnahme für einen eng begrenzten Bereich sein. Die Herausforderung, Einsparstellen zu benennen, wenn gebildete Ausgabereste in Anspruch genommen werden sollen, ist kein Argument, Selbstbewirtschaftungsmittel auszuweisen.

Titelgruppe 03

Bei der Förderung der Luft- und Raumfahrt (Titelgruppe 03) sollen Ausgaben von 981,8 Mio. Euro für den Beitrag und die Leistungen an die Europäische Weltraumorganisation ESA in Paris (Titel 896 31) veranschlagt werden sowie 644,0 Mio. Euro für

¹⁴ Förderung der Computerspielentwicklung auf Bundesebene – Kapitel 0901 Titel 683 22, Abschließende Prüfungsmitteilung an das BMW vom 16. Mai 2024, III 1 - 0001637.

Betrieb und Investitionen des DLR (Titel 685 31 und 894 31). Die Mittel für das DLR sind zur Selbstbewirtschaftung veranschlagt. Die nicht verbrauchten Mittel sind zum Jahresende 2024 auf 570 Mio. Euro gesunken (-77,4 Mio. Euro gegenüber dem Jahr 2023).

Das BMWF fördert seit dem Jahr 1995 Forschungs- und Technologievorhaben der zivilen Luftfahrt mit einem Luftfahrtforschungsprogramm (LuFo). Es will damit u. a. dazu beitragen, die Klimawirkung des Luftverkehrs zu reduzieren und den Transformationsprozess in der Luftfahrtindustrie zu unterstützen. Das LuFo richtet sich an Unternehmen und Wissenschaftseinrichtungen. Seit dem Jahr 2024 läuft die siebte Förderrunde (LuFo VII). Die Mittel, die dem BMWF für das LuFo zur Verfügung stehen, sind im Kapitel 0901 Titel 683 31 „Forschungsförderung von Technologievorhaben der zivilen Luftfahrt“ und im KTF beim Titel 683 05 „Klimaneutrales Fliegen“ veranschlagt. Im Zeitraum 2020 bis 2024 verausgabte das BMWF 1 289,2 Mio. Euro für das Programm (Kapitel 0901 Titel 683 31: 978,4 Mio. Euro; Kapitel 6092 Titel 683 05: 310,8 Mio. Euro). Im Jahr 2026 sollen die Ausgaben insgesamt 281 Mio. Euro betragen, davon sind 165 Mio. Euro im Kapitel 0901 und 116 Mio. Euro im KTF veranschlagt.

3.2 Mittelstand: Gründen, Wachsen, Investieren (Kapitel 0902)

Die Mittel für die Förderung des Mittelstands sollen im Jahr 2026 insgesamt 1 132,3 Mio. Euro betragen. Den Schwerpunkt bilden weiterhin die Zuweisungen für betriebliche Investitionen und wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ einschließlich des Sonderprogramms (Titel 882 01 und 882 05) mit zusammen 675,1 Mio. Euro. Mit 175,4 Mio. Euro folgt die Förderung innovativer Unternehmensgründungen (Titel 686 07), u. a. mit den Programmen zu Existenzgründungen aus der Wissenschaft (EXIST; Erläuterung Nummer 1) und INVEST - Zuschuss für Wagniskapital (INVEST; Erläuterung Nummer 2).

Mit dem Förderprogramm INVEST will das BMWF private Investoren motivieren, in junge innovative Start-Up-Unternehmen zu investieren. Das BAFA administriert das Förderprogramm. Die Start-Ups müssen sich zuvor vom BAFA als innovativ qualifizieren lassen. Gehört ein Unternehmen nach seinen Angaben einem innovativen Wirtschaftszweig an, gilt es grundsätzlich als innovativ. Das BAFA prüft ungeachtet der Angabe des Antragstellers sämtliche Einzelfälle auf Korrektheit und Plausibilität der Angaben. Die Investoren erhalten einen Zuschuss für den Erwerb der Unternehmensanteile (Erwerbszuschuss). Sie können – nach einer Mindesthaltedauer von drei Jahren – bei Veräußerung der Anteile einen ergänzenden Zuschuss erhalten (Exitzuschuss). Dieser ist eine pauschale Erstattung der Steuern auf die Veräußerungsgewinne. Im Bundeshaushalt 2026 sind für das Förderprogramm Ausgaben von 44,4 Mio. Euro vorgesehen. Die aktuelle INVEST-Förderrichtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2026. Um die hohe

Nachfrage nach der Förderung bedienen zu können, wurde mit der Richtlinie der Erwerbszuschuss von 25 % der Investitionssumme auf 15 % gesenkt.

Der Bundesrechnungshof hat das Förderprogramm geprüft.¹⁵ Er hat das BMW E u. a. aufgefordert

- zu prüfen, ob es anstelle des derzeitigen Verfahrens zielführend und wirtschaftlich ist, die Innovativität eines Unternehmens in allen Fällen durch einen Gutachter beurteilen zu lassen und
- den Exitzuschuss zu streichen und damit u. a. mehr Haushaltsmittel für den Erwerbszuschuss zur Verfügung zu haben.

Zudem stellte der Bundesrechnungshof bei seiner Prüfung erneut zu lange Bearbeitungszeiten durch das BAFA fest. Dazu verwies er auf die Bemerkung aus dem Jahr 2023 „Verspätete Auszahlung von 10 Mrd. Euro gefährdet Zielerreichung und Akzeptanz von Förderprogrammen“.

Das BMW E hat zu den Feststellungen erwidert:

- Ein generelles Gutachterverfahren zur Prüfung der Innovativität sei mit höheren Kosten verbunden und daher unwirtschaftlich.
- Es wolle den Exitzuschuss beibehalten, da er ein zusätzlicher Anreiz für erstmalige Investitionen sei.
- Es hat zugestimmt, dass die Bearbeitungszeiten des BAFA weiter zu reduzieren seien.

Der Bundesrechnungshof hat abschließend festgestellt, dass

- den Mehrkosten für ein generelles Gutachterverfahren der geringere Verwaltungsaufwand des BAFA gegenüberzustellen ist. Er forderte, das gegenwärtige Verfahren mit einem Gutachterverfahren auf Wirtschaftlichkeit hin zu vergleichen;
- die Aussagen der bisherigen Evaluierungen in ihrer Gesamtheit ein widersprüchliches Bild von der Notwendigkeit und möglichen Wirkung des Exitzuschusses zeigen. Er fordert daher weiterhin, den Exitzuschuss aus der Förderung zu streichen.

3.3 Energie und Nachhaltigkeit (Kapitel 0903, KTF und SV IuK)

Das BMW E ist federführend für die Energiepolitik zuständig. Es trägt die Verantwortung für eine sichere, bezahlbare und umweltverträgliche Energieversorgung sowie die Umsetzung der Energiewende. Die Mittel, die dem BMW E für die Energiepolitik zur Verfügung stehen, sind im Kapitel 0903, im KTF und im SV IuK veranschlagt. Das Kapitel

¹⁵ INVEST – Zuschuss für Wagniskapital - Kapitel 0902 Titel 686 07, Abschließende Prüfungsmitteilungen an das BMW E vom 9. Oktober 2024, III 1 - 0002138.

0903 umfasst derzeit vier Titelgruppen sowie Titel außerhalb der Titelgruppen. In Folge des Organisationserlasses des Bundeskanzlers sind Änderungen an der Struktur des Kapitels 0903 zu erwarten.

Im Kapitel 0903 sollen die Ausgaben im Jahr 2026 insgesamt 537,1 Mio. Euro betragen (2. Haushaltsentwurf 2025: 1 128,8 Mio. Euro). Das BMWF soll zudem mit 28,9 von insgesamt 35,7 Mrd. Euro (entspricht 81,1 %) den weitaus größten Teil der Ausgaben des KTF bewirtschaften. Im SV IuK soll das BMWF 7,1 von insgesamt 58,9 Mrd. Euro der Ausgaben (entspricht 12,1 %) bewirtschaften. Der Rückgang der Ausgaben im Kapitel 0903 resultiert vor allem aus der Verlagerung der Ausgaben für Energieforschung in den KTF (2. Haushaltsentwurf 2025: 486,1 Mio. Euro).

3.3.1 Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit Beteiligungen

Unternehmen der Innovation und Transformation

Ab dem Jahr 2025 ist vorgesehen, dass das BMWF die Ausgaben für seine Unternehmensbeteiligungen weitestgehend in einer neuen Titelgruppe „Unternehmen der Innovation und Transformation“ (Kapitel 0903 Titelgruppe 02) zusammenfasst.

Das Gesamtvolumen der geplanten Ausgaben der von der Neuordnung betroffenen Titel soll gegenüber dem 2. Haushaltsentwurf 2025 um 1,9 % auf 84 Mio. Euro steigen.

Tabelle 2

Ausgaben für Unternehmen der Innovation und Transformation

Beteiligung	Titel	Soll 2025	Soll 2026	Veränderung ggü. Vorjahr
		<i>in Tsd. Euro</i>	<i>in Tsd. Euro</i>	<i>in Tsd. Euro</i>
TransnetBW	0903 - 671 21	10 481	16 076	5 595
50 Hertz	0903 - 671 22	50 142	44 631	-5 511
German LNG	0903 - 671 23	13 968	18 305	4 337
Sicherstellung Energieversorgung	0903 - 671 24	0	0	0
Northvolt	0901 - 671 25	5 000	1 427	-3 573
SEFE	0903 - 831 21	2 900	3 600	700
Gesamt		82 491	84 039	1 548

Quelle: 2. Haushaltsentwurf 2025; Haushaltsentwurf 2026.

Bei der TransnetBW und 50 Hertz handelt es sich um Übertragungsnetzbetreiber.

An der German LNG Terminal GmbH (German LNG) ist der Bund seit dem Jahr 2022 beteiligt. Sie soll einen landseitigen Terminal zum Import von Flüssigerdgas in Brunsbüttel errichten, der später auch für den Import von klimaneutralen Energieträgern wie Wasserstoff verwendet werden kann.

Mit dem Engagement bei Northvolt wollte der Bund die Ansiedlung einer Batteriezellenproduktion in Heide/Schleswig-Holstein unterstützen. Dazu beauftragte er im Herbst 2023 die KfW eine Wandelanleihe der Muttergesellschaft Northvolt AB (Schweden) über 600 Mio. Euro zu zeichnen. Er stellte die KfW von allen Kosten und Risiken der Transaktion frei. Ende 2024 erstattete der Bund der KfW 600 Mio. Euro zuzüglich Refinanzierungskosten. Die Wandelanleihe war wegen der Einleitung eines Chapter XI-Verfahrens des US-Insolvenzrechts zu Northvolt fällig geworden, durfte aber wegen des laufenden Verfahrens von Northvolt gegenüber der KfW nicht bedient werden. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages (Haushaltsausschuss) hat den Bundesrechnungshof gebeten, das finanzielle Engagement des Bundes bei Northvolt zu prüfen. Der Bundesrechnungshof hat seinen Bericht am 17. Juni 2025 an den Haushaltsausschuss gesandt.

Der Bund ist mittelbar über die SEEHG Securing Energy for Europe Holding GmbH (SEEHG) zu 100 % an der SEFE Securing Energy for Europe GmbH (SEFE) beteiligt. Das BMW nimmt die Beteiligungsführung für den Bund wahr. Aufgrund von Vorgaben der Europäischen Kommission muss der Bund die Beteiligung an der SEFE bis Ende 2028 auf maximal 25 % plus einen Anteil zurückführen. Damit wäre der Bund Minderheitsgesellschafter und sein Einfluss auf das Unternehmen folglich begrenzt. Die mit der Beteiligung verfolgten strategischen Ziele sind dann möglicherweise schwieriger zu erreichen. Das BMW sollte daher prüfen, ob es zusätzliche Regelungen für Minderheitsgesellschafter in den Gesellschaftsverträgen der SEFE und der SEEHG aufnehmen lässt. Zuvor muss es prüfen und begründen, dass eine Minderheitsbeteiligung weiterhin notwendig und wirtschaftlich ist.

SEFE, vormals Gazprom Germania, war von dem Lieferstopp russischen Erdgases im Jahr 2022 so stark betroffen, dass der Bund das Unternehmen verstaatlichte, um die Versorgungssicherheit mit Erdgas in Deutschland zu sichern. Die Stabilisierungsmaßnahmen hatten ein Finanzvolumen von 6,5 Mrd. Euro.

Der Titel 121 01 (Gewinne und Einnahmen aus Beteiligungen) in Kapitel 0903 wurde erstmals im Jahr 2024 geschaffen. Er dient u. a. der Verbuchung von Zahlungen, die SEFE aufgrund der beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2022 an den Bund zu leisten hat. Die Zahlungen werden jeweils mit dem Jahresabschluss für das Vorjahr ermittelt. Sie sind stark von der wirtschaftlichen Entwicklung der SEFE abhängig und müssen mit der Europäischen Kommission abgestimmt werden. Für SEFE plant das BMW 300 Mio. Euro im Jahr 2026 ein.

Neu geschaffen wird in Kapitel 0903 der Titel 133 01 (Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen), zunächst als Leertitel. Der Privatisierungsprozess für SEFE soll im Jahr 2026 starten. Der genaue Zeitpunkt des Verkaufsabschlusses und die Höhe des möglichen Verkaufserlöses lassen sich nicht abschätzen. Die Veräußerung weiterer Beteiligungen des BMW ist möglich, aber noch nicht konkretisiert. Im Jahr 2026 sind zur Bundesbeteiligung SEFE Ausgaben von 3,6 Mio. Euro veranschlagt für Beratungsleistungen insbesondere im Zusammenhang mit beihilferechtlichen Verpflichtungen des Bundes und der Durchführung der Privatisierung, u. a. für die Beauftragung einer Investmentbank. Für die Jahre 2027 bis 2029 sind weitere Ausgaben von 3,5 Mio. Euro vorgesehen. Eine im Zusammenhang mit einer erfolgreichen Reprivatisierung zu zahlende Erfolgsprovision würde aus Kapitel 0903 Titel 133 01 gezahlt werden. Dies soll über einen entsprechenden Haushaltsvermerk ermöglicht werden.

Wismut GmbH

Die Wismut GmbH mit Sitz in Chemnitz wickelt seit dem Jahr 1991 die Bergbauaktivitäten der ehemaligen Sowjetisch-Deutschen Urangewinnungs- und -aufbereitungsbetriebe in Sachsen und Thüringen ab. Der Bund fördert die Wismut GmbH institutionell. Die Sanierung der Betriebe der Wismut GmbH soll nach dem letzten Stand des Sanierungsprogramms Ende 2028 abgeschlossen sein. Ende des Jahres soll das Sanierungsprogramm überarbeitet werden. An die Sanierung werden sich ggf. nach einer Übergangsphase Langzeit-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben (Langzeitaufgaben) anschließen. Der Bundesrechnungshof und das BMW stimmen darin überein, dass diese Tätigkeiten nicht Aufgabe des Bundes sind. In den Erläuterungen zu Titel 682 11 ist ausgeführt, dass sich das Land Sachsen bereit erklärt hat, in Gespräche mit dem Bund zur Übernahme von Langzeitaufgaben einzutreten. Zu einer Aufgabenübernahme durch das Land Thüringen liegen keine Angaben vor.

Der Bundesrechnungshof hatte dem BMW bereits vor einigen Jahren empfohlen, den Haushaltsausschuss rechtzeitig vor einer Entscheidung über die Optionen für die weitere Aufgabenwahrnehmung und Organisation der Wismut GmbH zu informieren.¹⁶ Er erinnerte das BMW in den nachfolgenden Jahren mehrfach daran. Dem Bundesrechnungshof sind bislang keine Aktivitäten des Bundes zur Vorbereitung des Übergangs der Langzeitaufgaben auf die Länder bekannt. Mit Blick auf den für das Jahr 2028 angestrebten Abschluss der Kernsanierung ist es dringlich, diese Frage anzugehen.

¹⁶ Bericht an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages nach § 88 Absatz 2 BHO Information über die Entwicklung des Einzelplans 09 (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2020 vom 30. August 2019, Haushaltsausschussdrucksache 19/3490, Tz. 3.3.7.

3.3.2 Energiewende: Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit der Stromversorgung – Fortschreibung der Prüfungsergebnisse und aktuelle Entwicklungen

Der Bundesrechnungshof hat im März 2024 einen Sonderbericht nach § 99 BHO zur Umsetzung der Energiewende im Hinblick auf die Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit der Stromversorgung veröffentlicht. Der Bundesrechnungshof hat, wie gegenüber dem Haushaltsausschuss angekündigt, die weitere Entwicklung bei der Energiewende seither weiterverfolgt.

Die aktuellen Entwicklungen bestätigen die weiter ungelösten Probleme und den nach wie vor bestehenden großen Handlungsbedarf.

Das BMWF hat darauf hingewiesen, dass es ein Monitoring zur Überprüfung des Strombedarfs, der Versorgungssicherheit, des Netzausbaus, des Ausbaus der Erneuerbaren Energien, der Digitalisierung und des Wasserstoffhochlaufs beauftragt hat. Dieses soll als Grundlage der weiteren Arbeit des BMWF dienen.

Ausbau der erneuerbaren Energien

Im Jahr 2024 lag der Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch in Deutschland bei etwa 54 %. Gesetzlich vorgesehen ist, dass dieser Anteil bis zum Jahr 2030 auf 80 % ansteigt. Dazu ist ein massiver Ausbau der erneuerbaren Energien erforderlich. Der Windenergie an Land kommt dabei eine besondere Rolle zu. Sie soll das Rückgrat der Energiewende werden. Im Jahr 2023 lieferte sie einen fast dreimal so hohen Stromertrag wie Photovoltaik. Der Ausbau der Windenergie an Land bleibt jedoch hinter dem gesetzlichen Ausbaupfad des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zurück:

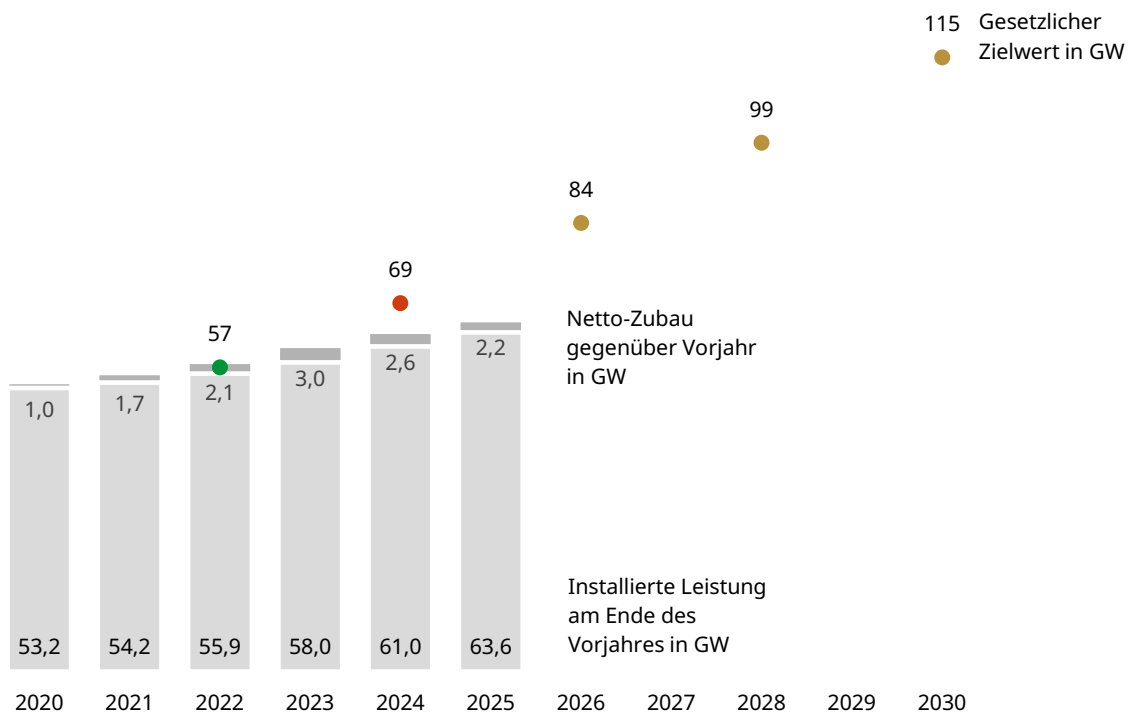
Für Windenergieanlagen an Land sollte die installierte Leistung im Jahr 2024 auf 69 Gigawatt (GW) steigen. Mit 63,6 GW wurde der gesetzliche Zielwert um 5,4 GW verfehlt. Der Netto-Zubau, d. h. die Differenz zwischen der neu zugebauten Leistung und der Leistung stillgelegter Altanlagen, lag bei 2,6 GW.

Um das gesetzliche Ausbauziel für das Jahr 2030 (115 GW installierte Leistung) noch zu erreichen, müsste ab sofort bis zum Ende des Jahres 2030 ein monatlicher Netto-Zubau von durchschnittlich knapp 750 Megawatt (MW) erfolgen. Seit Januar 2024 betrug der monatliche Netto-Zubau allerdings durchschnittlich nur knapp 250 MW, mit einem Höchstwert von 460 MW im November 2024. Es bleibt damit fraglich, ob dieses gesetzliche Ausbauziel überhaupt noch erreicht werden kann.

Abbildung 1

Gesetzliches Ziel des Jahres 2024 für Windenergieausbau an Land verfehlt

Der Zielwert für das Jahr 2024 wurde um 5,4 GW verfehlt. Um das nächste Ziel von 84 GW bis Ende 2026 zu erreichen, müssten in diesem und im nächsten Jahr jeweils 10 GW Windenergieanlagen an Land zugebaut werden, d. h. etwa viermal so viel wie der Netto-Zubau im Jahr 2024.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Veröffentlichung der BNetzA auf Basis der Daten des Marktstammdatenregisters, Stand: 13. August 2025.

Auch im Hinblick auf die erzeugte Strommenge wurde der gesetzliche Zielwert verfehlt. Im Jahr 2024 sollten 310 Terawattstunden aus erneuerbaren Energien stammen. Erreicht wurden nach Zahlen der BNetzA nur etwas mehr als 80 % dieses Zielwerts.

Das BMWF hat darauf hingewiesen, dass die Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik im Umweltbundesamt davon abweichend einen höheren Anteil von 92 % des Zielwerts ermittelt habe.

Fortschritte gab es bei den Genehmigungen für neue Windkraftanlagen an Land. Im Jahr 2024 wurden fast doppelt so viele Anlagen genehmigt wie im Vorjahr. Von der Genehmigung bis zur Inbetriebnahme vergehen durchschnittlich zwei Jahre. Die Genehmigungen werden sich daher frühestens ab dem Jahr 2026 im Zubau niederschlagen.

Errichtung von Back-up Kapazitäten

Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ist volatil und hängt vom Wetter und von der Tageszeit ab. Eine sichere Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien erfordert daher, dass parallel ein System mit gesicherter, steuerbarer Leistung verfügbar ist. Kern- und Kohlekraftwerke stehen dafür angesichts des vollzogenen Atom- und des angestrebten Kohleausstiegs (langfristig) nicht mehr zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund kündigte die damalige Bundesregierung bereits im Februar 2022 eine Kraftwerksstrategie an, um den Zubau gesicherter, steuerbarer Erzeugungsleistung voranzutreiben. Im September 2024 stellte sie Eckpunkte für ein Kraftwerkssicherheitsgesetz (KWSG) zur Umsetzung der Kraftwerksstrategie vor. Im Vorgriff auf eine spätere Einrichtung eines technologieoffenen und wettbewerblichen Kapazitätsmechanismus sollten durch das KWSG insgesamt 12,5 GW an Kraftwerkskapazität und 500 MW an Langzeitstromspeichern ausgeschrieben werden. Der Kapazitätsmechanismus sollte bis zum Jahr 2028 eingeführt werden und den als Strommarktdesign etablierten Energy-Only-Markt ergänzen. Der Energy-Only-Markt vergütet nur die tatsächlich erzeugte Energie, ein Kapazitätsmarkt bereits die Vorhaltung von Erzeugungskapazitäten. Das KWSG wurde in der 20. Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet.

Der Bedarf zur Errichtung von Back-up Kapazitäten zur langfristigen Gewährleistung der Versorgungssicherheit besteht somit fort. Die neue Bundesregierung will auf Basis einer überarbeiteten Kraftwerksstrategie den Bau von bis zu 20 GW an Gaskraftwerksleistung bis zum Jahr 2030 anreizen.¹⁷ Von Vorgaben zur sofortigen oder späteren Nutzung von Wasserstoff hat sie bisher, unter Hinweis auf einen zeitnahen Zubaubedarf, abgesehen.

Netzausbau

Das deutsche Stromnetz unterteilt sich in Übertragungs- und Verteilnetze. Die vier Übertragungsnetzbetreiber Amprion, 50Hertz Transmission, TenneT und TransnetBW betreiben überregionale Stromnetze und transportieren Strom auf der Ebene der Höchstspannung (>220 kV) über längere Distanzen. Die ca. 900 deutschen Verteilnetzbetreiber (VNB) übernehmen den Strom von den Übertragungsnetzbetreibern und leiten ihn auf niedrigeren Spannungsebenen (Hoch-, Mittel- und Niederspannung) an die Endverbraucher weiter. Zur Erreichung der deutschen Energie- und Klimaziele müssen die Netze auf allen Ebenen in erheblichem Umfang ausgebaut werden. Der Netzausbau liegt aber deutlich hinter der Planung zurück.

Der Rückstand beim Ausbau der Leitungen des Übertragungsnetzes reduzierte sich zwar im Jahr 2024 geringfügig von 6 000 auf 5 700 km. Im Vergleich zum

¹⁷ [Energie direkt, Newsletter des BMWF vom 15. Mai 2025](#) (abgerufen am 26. Juni 2025).

ursprünglichen Zeitplan beträgt er aber weiterhin rund sieben Jahre. Zum Stichtag 31. Dezember 2024 waren von den gesetzlich vorgesehenen 16 832 km, die für die Erreichung von Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 notwendig sind, erst 3 234 km (19 %) fertiggestellt. Mit 412 km neu fertiggestellten Leitungen im Jahr 2024 konnte der bisherige Zubau-Höchstwert von 525 km im Jahr 2022 erneut nicht erreicht werden.

Den Ausbaubedarf im Verteilnetz beziffern die Netzbetreiber auf Basis der gesetzlich geforderten Netzausbaupläne 2024 auf insgesamt über 500 000 km. Von den Projekten der VNB auf Hochspannungsebene sowie Umspannebene von Hoch- auf Mittelspannung waren zum 31. Dezember 2023 – bezogen auf das Investitionsvolumen – ca. 24 % verzögert.¹⁸

Bezahlbarkeit

Auch die Bezahlbarkeit der Stromversorgung ist weiterhin fraglich. Nach Angaben von Eurostat zahlten deutsche Haushaltskunden im zweiten Halbjahr 2024 durchschnittlich die höchsten Strompreise in der Europäischen Union (37 % über dem EU-Durchschnitt). Die Strompreise für Nicht-Haushaltskunden lagen 24 % über dem EU-Durchschnitt. Die hohen Belastungen von Unternehmen und Haushalten sind kritisch für Deutschland, da sie den Industriestandort und die erforderliche Akzeptanz der Energiewende gefährden.

Die Strompreise werden wesentlich von den Systemkosten beeinflusst. Dies sind u. a. die Kosten für den Netzausbau. Die Kosten für den Ausbau der Übertragungsnetze schätzen die Netzbetreiber auf über 300 Mrd. Euro bis zum Jahr 2045. Dazu kommt weiterer Ausbaubedarf für die Verteilnetze, dessen Kosten die Netzbetreiber mit mehr als 200 Mrd. Euro beziffern. Insgesamt müssten somit bis zum Jahr 2045 mehr als 500 Mrd. Euro in den Netzausbau investiert werden. Die Netzausbaukosten werden grundsätzlich über die Netzentgelte auf die Stromkunden umgelegt.

In den nächsten Jahren ist eher mit einem Anstieg als einem Sinken der Strompreise zu rechnen, da die Systemkosten bisher stärker steigen als die Strommengen. Um dem entgegenzuwirken, will die neue Bundesregierung die Netzentgelte sowohl „als Sofortmaßnahme“ reduzieren als auch dauerhaft „decken“. Solange sich das Verhältnis von Netzkosten und Stromverbrauch nicht verbessert, müssten ggf. dauerhaft erhebliche Mittel aus dem Kernhaushalt oder einem Sondervermögen aufgewendet werden.

Unternehmen und private Haushalte tragen außerdem über ihre Steuern und Abgaben mittelbar weitere Kosten der Energiewende wie z. B. die Förderung erneuerbarer Energien nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Förderung). Im Jahr 2024 veranschlagte die Bundesregierung dafür 10,6 Mrd. Euro im KTF (Kapitel 6092 Titel 683 07).

¹⁸ Zustand und Ausbau 2024 Update: Verteilernetze bis 2045, Homepage SMARD der BNetzA, Beitrag vom 31. März 2025 (abgerufen am 26. Juni 2025).

Überplanmäßig ausgegeben hat sie 18,5 Mrd. Euro. Der 2. Haushaltsentwurf 2025 sieht vor, die Finanzierung der EEG-Förderung in den Einzelplan 60 (Kapitel 6002 Titel 683 07, Zweckbestimmung: Zuschüsse zur Entlastung beim Strompreis) zu überführen. Für das Jahr 2026 sind 17,2 Mrd. Euro veranschlagt. Außerdem sieht der Entwurf des Wirtschaftsplans für den KTF für das Jahr 2026 Ausgaben von 6,5 Mrd. Euro als Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten vor.

Umweltverträglichkeit

Die Bundesregierung muss dafür sorgen, dass die Energiewende die Umwelt möglichst wenig belastet. Das betrifft den Schutz von Flächen und Ressourcen ebenso wie der Artenvielfalt. Dies kann sie jedoch nicht gewährleisten. Denn zu zahlreichen Umweltwirkungen der Energiewende hat sie keine oder keine ausreichenden Daten.

Die letzten zwei Bundesregierungen kamen ihren Berichtspflichten aus dem Monitoring „Energie der Zukunft“ seit dem Jahr 2020 nicht mehr nach. In dem Monitoring war eine umfassende Bewertung der Umweltverträglichkeit der Energiewende zumindest angelegt. Im Juni 2024 hat die damalige Bundesregierung das Monitoring schließlich in die Zuständigkeit einer Expertenkommission übertragen. In ihrem Monitoringbericht (Juni 2024) stellte die Expertenkommission fest, dass die von ihr betrachteten Dimensionen der Umweltverträglichkeit in ihrer „Energiewende-Ampel“ auf gelb stehen und somit weiterhin Handlungsbedarf besteht. Zugleich betonte die Expertenkommission, dass sie kein umfassendes Monitoring der Umweltwirkungen vornehmen könne.

Im Ergebnis kann die Bundesregierung damit weiterhin die Energiewende nicht so gestalten und steuern, dass Beeinträchtigungen der Umwelt minimiert und Ressourcen sparsam und effizient genutzt werden. Zudem kann die Bundesregierung weiterhin Konflikte zwischen den drei energiepolitischen Zielen Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit nicht frühzeitig erkennen und angemessen nachsteuern.

Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) hat auf die fortlaufende Verbesserung der Grundlagen zur Umweltbewertung der Energiewende und ein dazu geplantes Ressortforschungsvorhaben verwiesen. Dabei sollen konkrete Vorschläge für modifizierte Instrumente und neue/flankierende Maßnahmen erarbeitet werden, um die Voraussetzungen für eine umweltverträgliche Energiewende zu gewährleisten.

3.3.3 Finanzierung der Deutschen Energy Terminal GmbH, der FSRU und FSRU-Standorte

Im SV IuK sind in Titelgruppe 03 (Investitionen in die Energieinfrastruktur) zur Finanzierung der Deutschen Energy Terminal GmbH (DET), der schwimmenden Speicher- und

Regasifizierungseinheiten (Floating Storage and Regasification Unit, FSRU) und FSRU-Standorte Ausgaben von 575 Mio. Euro und eine Verpflichtungsermächtigung von 30 Mio. Euro veranschlagt (Titel 682 31). Der Titel wird durch das BMWF bewirtschaftet.

Für den Import von Liquefied Natural Gas (LNG) hatte das BMWF im Jahr 2022 insgesamt fünf FSRU gechartert. Es hat die Charterverträge für die vier FSRU an den Standorten Wilhelmshaven (I+II), Brunsbüttel und Stade an die bundeseigene DET übertragen. Die FSRU an den Standorten Brunsbüttel und Wilhelmshaven I sind seit über zwei Jahren, die FSRU am Standort Wilhelmshaven II seit Ende Mai 2025 in Betrieb. Die DET konnte alle bisher im Jahr 2025 angebotenen Regasifizierungskapazitäten dieser FSRUs vergeben. Die DET kündigte im März 2025 ihren Vertrag mit dem Terminalbetreiber des Standorts Stade. Die fünfte FSRU für den Standort Mukran hatte das BMWF an einen privaten Betreiber weiterverchartert. Diesen Sub-Chartervertrag hat es zum Februar 2025 aufgelöst und im Mai 2025 die FSRU erneut und langfristig an ein staatliches Energieversorgungsunternehmen in Ägypten subverchartert. Die Vertragskonditionen sind dem Bundesrechnungshof nicht bekannt.

Das BMWF hat die FSRU in einer akuten Krisensituation und unter dem Eindruck einer drohenden Gasmangellage gechartert. Auch wenn die Maßnahmen vor diesem Hintergrund verständlich waren und gerechtfertigt werden können, muss die Bundesregierung bestrebt sein, Fehlentwicklungen zu korrigieren. Dies ist umso wichtiger, als die DET zwar Einnahmen aus der Vermarktung der Regasifizierungskapazitäten der FSRU erzielt, diese aber nicht ausreichen, um die hohen Kosten für die FSRU ohne finanzielle Unterstützung des Bundes zu decken.

Bis zum Haushaltsjahr 2024 waren die Einnahmen aus Vermietung und Nutzung der FSRU im Einzelplan 09 in einem Einnahmetitel (Kapitel 0903 Titel 124 01) veranschlagt. Im Jahr 2024 erzielte der Bund 275,6 Mio. Euro Einnahmen. Im SV IuK sollen Einnahmen (auch aus dem Betrieb der FSRU) den Ausgaben bei Titel 682 31 zufließen. Der Haushaltsgrundsatz der Bruttoveranschlagung verlangt, Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Dies dient der Transparenz gegenüber dem Haushaltsgesetzgeber. Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden. In diesem Fall ist die Berechnung des veranschlagten Betrages dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen. Vorliegend fehlt es an einem solchen Ausweis. Er wäre im parlamentarischen Verfahren nachzuholen. Ab dem Jahr 2026 sollen die Mittel gemäß den Erläuterungen zum Titel 682 31 zur institutionellen Förderung der DET veranschlagt werden. Ein Wirtschaftsplan liegt dem Bundesrechnungshof nicht vor.

3.3.4 Weitere Prüfungsergebnisse des Bundesrechnungshofes

Internationale Klimaschutzinitiative

Mit der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI) erfüllt die Bundesregierung einen Teil ihrer internationalen Zusagen in den Bereichen Klimaschutz, Klimawandelanpassung sowie Biodiversität in Entwicklungs- und Schwellenländern. Die IKI leistet mit 15 % derzeit neben dem Einzelplan 23 (85 %) einen wesentlichen Beitrag zur internationalen Klimafinanzierung. Die Ausgaben sollen ab dem Jahr 2025 im KTF veranschlagt werden (Kapitel 6092 Titel 896 02). Für das Jahr 2026 sind 635 Mio. Euro Ausgaben vorgesehen.

Zentraler Ansatz der IKI ist, die Partnerländer dabei zu unterstützen, die notwendigen regulatorischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit sie ihre Klimaschutz- und Biodiversitätsschutzziele erreichen können.

Seit Gründung der IKI im Jahr 2008 wurden für die IKI bis einschließlich dem Jahr 2024 knapp 6,5 Mrd. Euro veranschlagt, 6,2 Mrd. Euro verausgabt und mehr als 1 000 Projekte in über 150 Ländern bewilligt. In den vergangenen Jahren floss mehr als die Hälfte der Mittel in Fonds von Entwicklungsbanken oder internationale Organisationen.

Im Zeitraum Juni 2022 bis 2025 war das BMWF für die Steuerung und Erfolgskontrolle der IKI auf Programmebene zuständig. An der Steuerung und Umsetzung der IKI waren zudem das BMUKN und das Auswärtige Amt beteiligt. Die Zukunft – Umwelt – Gesellschaft gGmbH ist als Projektträger für die IKI beauftragt. Mit dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 soll die Zuständigkeit für die IKI auf das BMUKN übergehen. Für Einzelheiten bleibt die Ressortvereinbarung abzuwarten.

Der Bundesrechnungshof hatte in einer Prüfung im Jahr 2023 festgestellt, dass das BMWF weder die Wirtschaftlichkeit der IKI nachweisen konnte noch wusste, ob die IKI als Programm Erfolg hat.¹⁹ Das BMWF hat im Oktober 2024 die zugesagte ressortübergreifende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vorgelegt, die zugleich als Grundlage für künftige Erfolgskontrollen dienen soll.

Europäische Klimaschutzinitiative

Auf Beschluss des Deutschen Bundestages hat die Bundesregierung im Jahr 2017 die Europäische Klimaschutzinitiative (EUKI) ins Leben gerufen. Bis Ende 2024 erhielt die EUKI insgesamt knapp 120 Mio. Euro aus dem Bundeshaushalt. Mit diesem Programm will die Bundesregierung den Übergang zu klimaneutralen Volkswirtschaften und Gesellschaften in Europa unterstützen. Hierzu finanziert sie Projekte, die dem transnationalen Lernen und der europäischen Zusammenarbeit im Klimaschutz dienen sollen. Die

¹⁹ Internationale Klimaschutzinitiative - Kapitel 0903 Titel 896 41, Abschließende Prüfungsmittelung an das BMWF vom 27. September 2023, III 1 - 000572.

Projekte werden vorwiegend in den ost- und südosteuropäischen EU-Mitgliedstaaten sowie in den EU-Beitrittskandidaten des Westbalkans durchgeführt, insbesondere auf lokaler und regionaler Ebene.

Die EUKI hat zwei Förderstränge: Einige wenige Projekte bewilligt das zuständige Ressort unmittelbar. Die weitaus meisten wählt es über jährliche Ideenwettbewerbe aus. Mit der Durchführung dieser Ideenwettbewerbe ist die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH (GIZ) beauftragt. Die Fördersummen der ausschließlich nicht-investiven und kleinteiligen Projekte beliefen sich durchschnittlich auf 0,5 Mio. Euro. Der Bundesrechnungshof hat erhebliche Zweifel, dass das BMWF mit diesen Projekten seine Förderziele umsetzen kann.

Gemäß Organisationserlass des Bundeskanzlers soll die Zuständigkeit für die EUKI auf das BMUKN übergehen. Für Einzelheiten bleibt die Ressortvereinbarung abzuwarten.

3.4 Chancen der Globalisierung (Kapitel 0904)

Die Mittel für die Förderung der Außenwirtschaft sollen im Jahr 2026 insgesamt 442,4 Mio. Euro betragen und sich damit um 0,6 % gegenüber dem Jahr 2025 erhöhen. Steigen sollen insbesondere die Ausgaben im Zusammenhang mit der Beteiligung der KfW an Rohstoffvorhaben (Titel 671 01, +30,3 Mio. Euro). Ein Rückgang ist u. a. bei den Ausgaben für Kosten der Beteiligung des Bundes an Weltausstellungen im Ausland (Titel 532 04; -18,2 Mio. Euro) sowie für die energie- und wirtschaftspolitische Zusammenarbeit mit der Ukraine (Titel 687 11, -20,7 Mio. Euro) geplant.

Das BMWF fördert aus Titel 687 02 (Erläuterung Nummer 1) anteilig die Ausgaben von derzeit 62 rechtlich selbstständigen Auslandshandelskammern (AHK) sowie 26 Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) in insgesamt 93 Staaten (sog. AHK-Netz). Das BMWF will die deutsche Wirtschaft bei ihren Aktivitäten auf ausländischen Märkten unterstützen. Es gewährt zu diesem Zweck Zuwendungen an die DIHK zur Weiterleitung an die AHK bzw. zur Verwendung für die Ausgaben ihrer Delegationen und Repräsentanzen. Im Jahr 2026 sind hierfür 57,7 Mio. Euro vorgesehen. Der DIHK obliegt die gesetzliche Aufgabe, das AHK-Netz (AHKs, Delegationen und Repräsentanzen) als Instrument der Außenwirtschaftsförderung der Bundesrepublik Deutschland zu koordinieren und zu fördern. Die Förderung durch das BMWF erfolgt als Anteilfinanzierung. Das BMWF finanzierte im Haushaltsjahr 2024 durchschnittlich knapp über 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben eines jeden Standorts.

Ziele der Förderung des AHK-Netzes

Der Bundesrechnungshof hat in einer Prüfung²⁰ festgestellt, dass das BMW die Ziele seiner Förderung des AHK-Netzes seit langem kaum angepasst hat. Es riskiert damit, dass Ziele „veralten“. Darüber hinaus bleiben übergeordnete Strategien der Bundesregierung mit Bezug zur Außenwirtschaftsförderung aus den letzten Jahren möglicherweise unberücksichtigt. Die Ziele des BMW waren außerdem zu unbestimmt.

Das BMW hat die Auffassung des Bundesrechnungshofes geteilt, dass die Ziele in den Zuwendungsbescheiden an die DIHK möglichst konkret und überprüfbar sein sollten. Gleichzeitig sollte der damit verbundene Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu der finanzwirksamen Maßnahme stehen. Die Operationalisierung der Ziele sei Gegenstand der geplanten Evaluierung zur Förderung des AHK-Netzes.

Der Bundesrechnungshof hält es für unabdingbar, dass das BMW seine Ankündigung umsetzt, die Förderziele zu überprüfen, wenn notwendig zu aktualisieren und sie zu konkretisieren. Die Ziele sollten jährlich vor Erteilung der neuen Zuwendungsbescheide an die DIHK überprüft werden. Nur mit einer zügigen Umsetzung dieser Maßnahmen wird das BMW seiner Verantwortung für eine übergreifende Steuerung der Förderung des AHK-Netzes gerecht. Der Bundesrechnungshof hält den damit verbundenen Aufwand angesichts der seit Jahrzehnten bestehenden jährlichen Förderung des AHK-Netzes mit einem zweistelligen Millionenbetrag und der Bedeutung einer zielgerichteten Außenwirtschaftsförderung für angemessen.

Zielerreichung, Wirkung und Wirtschaftlichkeit – Messen des Erfolgs der Förderung

Das BMW hat bisher keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für seine jährliche Förderung des AHK-Netzes insgesamt und vor der Aufnahme neuer Standorte in die Förderung durchgeführt. Es hat auch versäumt, die Voraussetzungen für Erfolgskontrollen zu schaffen. Die in seinem internen Maßnahmencontrolling dokumentierten Ziele unterscheiden sich von denen in den Zuwendungsbescheiden und sind mit nicht messbar ausgestalteten Indikatoren unterlegt. Die Schlüsselkennzahlen für die AHK, Geschäftsstellen und Repräsentanzen beruhen zum Teil auf Zielen aus alten Zuwendungsbescheiden. Zielwerte für die Standorte sind außerdem häufig nicht ambitioniert und fehlen teilweise. Das BMW kann daher keine verlässliche Aussage über den Erfolg der schon jahrzehntelangen Förderung des AHK-Netzes machen. Dies wiegt besonders schwer, weil eine externe Evaluation bereits im Jahr 2016 erhebliche Schwächen hinsichtlich der Mess- und Steuerbarkeit des Netzes festgestellt hatte.

²⁰ Förderung des Netzes von Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen über die Deutsche Industrie- und Handelskammer, Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO vom 8. Januar 2025, III 1 - 0001629-I.

Das BMWF hat anerkannt, dass eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zur Förderung des AHK-Netzes durchzuführen ist. Daneben soll eine geplante Evaluation einen wesentlichen Beitrag zur Erfolgskontrolle liefern. Das BMWF will überprüfbare, ambitionierte und zugleich realistische Ziele setzen und diese mit aussagekräftigen, konsistenten und praktikablen Indikatoren unterlegen. Die (begleitende) Erhebung der Schlüsselkennzahlen im Alltag der AHKs und der DIHK solle handhabbar bleiben. Der DIHK komme bei diesen Maßnahmen eine zentrale Rolle zu.

Die DIHK hat darauf hingewiesen, dass die Erarbeitung geeigneter Indikatoren für eine Erfolgskontrolle wegen der heterogenen Standorte äußerst komplex sei.

Der Bundesrechnungshof stimmt den Überlegungen des BMWF bezüglich der durchzuführenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu. Er erkennt an, dass sich Standorte zum Teil deutlich voneinander unterscheiden können. Gerade deswegen ist es wichtig, Indikatoren für eine Erfolgskontrolle zu erarbeiten. Die Indikatoren müssen auch dafür genutzt werden, die Leistung der einzelnen AHKs, Delegationen und Repräsentanzen zu messen und zu bewerten.

3.5 Sonstige Bewilligungen (Kapitel 0910)

Im Jahr 2026 sollen die Ausgaben aus diesem Kapitel 136,8 Mio. Euro betragen (ohne die globale Minderausgabe).

Bei Kapitel 0910 werden u. a. Erstattungen aus Zuweisungen an die Länder zur Umsetzung von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Brexit sowie Rückerstattungen an die Europäische Kommission veranschlagt (Titel 632 03). Der Titel ist für das Jahr 2026 ohne Mittelansatz. Der Brexit hatte negative Folgen für die in der Europäischen Union verbliebenen Mitgliedstaaten. Vor diesem Hintergrund schuf der EU-Gesetzgeber im Jahr 2021 die Brexit-Anpassungsreserve (BAR) und stellte zusätzliche Fördermittel bereit. Ziel war, Maßnahmen in den EU-Mitgliedstaaten zu finanzieren, mit denen die negativen Folgen des Brexits abgemildert werden. Deutschland konnte aus der BAR bis zu 647 Mio. Euro erhalten.

Der Mittelabfluss verlief schleppend. Deshalb erhielten die EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zum 1. März 2023 einmalig Mittel aus der BAR auf REPowerEU²¹ zu übertragen. Die Bundesregierung übertrug 220 Mio. Euro. Für Maßnahmen der BAR plante sie zu diesem Zeitpunkt folglich noch 427 Mio. Euro ein. Danach gelangte die Bundesregierung jedoch zu der Einschätzung, dass bei den für die BAR vorgesehenen Maßnahmen Ausgaben in Millionenhöhe nicht förderfähig waren. Ende September 2024 beantragte

²¹ Mit REPowerEU möchte die Europäische Union ihre Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insbesondere aus Russland reduzieren und die Energieversorgung stärker diversifizieren.

sie daher nur knapp 375 Mio. Euro aus der BAR. Für Deutschland vorgesehene EU-Fördermittel von fast 52 Mio. Euro sind damit endgültig verfallen.²²

Das federführend verantwortliche BMWF hatte versäumt, sich frühzeitig einen Überblick darüber zu verschaffen, welche der für eine Finanzierung aus der BAR vorgesehenen Maßnahmen tatsächlich förderfähig waren. Auf dieser Grundlage hätte die Bundesregierung entscheiden müssen, in welchem Umfang sie Mittel aus der BAR auf REPowerEU überträgt. Der Verfall von 52 Mio. Euro war vermeidbar.

Zur Flankierung von Maßnahmen zur Ansiedlung und zum Erhalt der Produktion von kritischen Arzneimitteln in Deutschland (Titel 683 10) sind für das Jahr 2026 Ausgaben von 16,5 Mio. Euro veranschlagt. Hinzu kommen Verpflichtungsermächtigungen von insgesamt 48,1 Mio. Euro mit Fälligkeit in den Jahren 2027 bis 2029. Parallel sieht der Haushaltsentwurf 2026 im Einzelplan des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG; Kapitel 1504 Titel 683 01) und im Einzelplan des BMFTR (Kapitel 3004 Titel 685 32) weitere Ausgaben vor. Die Mittel sind damit auf drei Einzelpläne verteilt. Der Bundesrechnungshof regt an zu prüfen, inwieweit diese Maßnahmen denselben Zweck verfolgen. In diesem Fall sollten die Mittel entsprechend der Vorgabe des § 17 Absatz 4 BHO nicht in verschiedenen Titeln bzw. Einzelplänen veranschlagt werden. Soweit es sich hier um eine Maßnahme der Wirtschaftsförderung handelt, weist er darauf hin, dass diese grundsätzlich nicht zum Aufgabenbereich des BMG oder des BMFTR gehört.

4 Wesentliche Einnahmen

Im Jahr 2024 hat das BMWF 2 292,2 Mio. Euro eingenommen, 760,2 Mio. Euro mehr als veranschlagt (50 %).²³ Im Zusammenhang mit dem Windenergie-auf-See-Gesetz (Kapitel 0918 Titel 129 01) erzielte das BMWF Mehreinnahmen von 552,1 Mio. Euro.

Die Einnahmen des Jahres 2025 werden voraussichtlich 1 562,9 Mio. Euro betragen. Gegenüber dem Jahr 2024 geht das BMWF u. a. von einem Rückgang um 354 Mio. Euro bei den Einnahmen im Zusammenhang mit dem Windenergie-auf-See-Gesetz aus. Zudem werden ab dem Jahr 2025 die Einnahmen aus der Vermietung, Verpachtung und Nutzung von FSRU nicht mehr im Einzelplan 09 vereinnahmt (Soll 2024: 325 Mio. Euro; siehe Tz. 3.3.3).

Im Jahr 2026 sollen die Einnahmen 894 Mio. Euro betragen und sich gegenüber dem 2. Haushaltsentwurf 2025 um 668,9 Mio. Euro vermindern. Der Rückgang resultiert vor

²² Bemerkungen 2024 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes, Nummer 6, Bundestagsdrucksache 20/14000.

²³ Bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen, vgl. Tabelle 1.

allem daher, dass das Land Schleswig-Holstein im Jahr 2025 einmalig 300 Mio. Euro an den Bund gezahlt hat. Diese überplanmäßige Einnahme ist der Anteil des Landes an der Ausfallgarantie zur Northvolt-Wandelanleihe. Zudem veranschlagt das BMWF bei den Einnahmen im Zusammenhang mit dem Windenergie-auf-See-Gesetz 232,3 Mio. Euro weniger.

5 Bundesministerium und nachgeordnete Behörden (Kapitel 0912 bis 0918)

Die Ausgaben für das Bundesministerium und seine sechs nachgeordneten Behörden (s. Tz. 1) sind jeweils getrennt in den Kapitel 0912 bis 0918 veranschlagt. Im Jahr 2026 sollen für diese Kapitel knapp 1,4 Mrd. Euro Ausgaben veranschlagt werden. Zusätzlich sind im Kapitel 0911 bestimmte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben für den gesamten Geschäftsbereich des BMWF zentral veranschlagt (Haushaltsentwurf 2026: 396,6 Mio. Euro).

Das BMWF und seine nachgeordneten Behörden lassen sich bei ihren Aufgaben durch Geschäftsstellen, Kompetenzzentren u. Ä. unterstützen. Das BMWF finanziert den Betrieb dieser Stellen aus zahlreichen Titeln des Einzelplans 09 oder des KTF mit Zuwendungen oder durch Aufträge. In Kapitel 0901 Titel 686 23 sind z. B. Mittel für die Hub Agency mitveranschlagt. Sie soll in erster Linie die Vernetzung, Unterstützung und Beratung der derzeit 25 regionalen Digital Hubs in Deutschland koordinieren und operationalisieren. Im KTF-Titel 893 10 sind z. B. Mittel für die Geschäftsstelle zur Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) mitveranschlagt. Sie soll die einheitliche Programmdurchführung der BEG durch die KfW und das BAFA unterstützen.

Der Bundesrechnungshof hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung des BMWF im Kapitel 0912 (beschränkt auf die sächlichen Verwaltungsausgaben) für den Zeitraum 2019 bis Mitte 2024 geprüft. Er hat das BMWF aufgefordert, sicherzustellen, dass alle haushalts- und kassenrechtlichen Vorgaben beachtet werden. Dies gilt insbesondere für das Fälligkeitsgebot und die korrekte Verbuchung und Ausbuchung von Festlegungen. Gemäß § 34 Absatz 2 Satz 1 BHO dürfen Ausgaben nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung notwendig sind. Festlegungen durch Bewirtschafter von Zahlungen sind mit Begleichung der Rechnungen wieder auszubuchen. Im Ergebnis ist die vom Bundesrechnungshof festgestellte Fehlerquote von 8,54 % (80 von 963 Zahlungsvorgängen) deutlich zu hoch. Das BMWF muss deshalb seine Zusage umsetzen und die bewirtschaftenden Stellen in seinem jährlichen Bewirtschaftungsrundschreiben auffordern, eine ordnungsgemäße Mittelbewirtschaftung

sicherzustellen. Dazu gehört, die Notwendigkeit jeder Zahlung dem Grunde, der Höhe und dem Zeitpunkt nach vollständig und transparent zu belegen.

Darüber hinaus hat der Bundesrechnungshof bei seiner Prüfung deutliche Mängel hinsichtlich der Vollständigkeit der Akten festgestellt. Dies widerspricht nicht nur den Vorgaben der Bundesregierung und des Ressorts zur Aktenführung, sondern auch der Richtlinie zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung. In den letzten Jahren kam es wiederholt zu vergleichbaren Feststellungen bei Prüfungen des Bundesrechnungshofes im Geschäftsbereich des BMWF. Der Bundesrechnungshof erwartet deshalb, dass das BMWF nicht nur die von ihm zugesagten Schulungen und Sensibilisierungen der Beschäftigten, sondern zusätzliche Maßnahmen durchführt. Beschäftigte des Ressorts mit Vorgesetztenfunktion haben auf eine ordnungsgemäße Aktenführung in ihren Arbeitseinheiten hinzuwirken. Ebenso erwartet der Bundesrechnungshof, dass die Interne Revision des BMWF die Aktenführung der jeweiligen Organisationseinheiten in ihre Prüfungen einbezieht.

6 Personal

Der Personalhaushalt des Einzelplans 09 für das Jahr 2026 soll 10 282 Planstellen und Stellen ausweisen. Damit sollen gegenüber dem 2. Haushaltsentwurf 2025 per Saldo 31 Planstellen oder Stellen wegfallen.

Im Jahr 2024 umfasste der Personalhaushalt des Einzelplans 09 insgesamt 10 307 Planstellen und Stellen. Am 1. Oktober 2024 waren davon 9 152 besetzt. Die entspricht für den gesamten Geschäftsbereich des Ressorts einer Besetzungsquote von 89 %. Zudem waren 558 wissenschaftliche und wissenschaftsnahe Tarifbeschäftigte eingestellt, für die zulässigerweise auf Grund des Wissenschaftsfreiheitsgesetzes kein verbindlicher Stellenplan vorliegt. Die Besetzungsquoten der BAM, der BGR²⁴ und des BAFA²⁵ lagen zum 1. Oktober 2024 zwischen 80 und 84 %. Eine ordnungsgemäße Personalbedarfsermittlung vorausgesetzt, birgt eine Besetzungsquote von weniger als 90 % das Risiko, dass Aufgaben nicht (ordnungsgemäß) erfüllt werden können.

²⁴ Ohne Personalhaushalt für Aufträge anderer Bundesbehörden und Dritter (Titelgruppe 05), Deutsche Rohstoffagentur (Titelgruppe 06), geowissenschaftliche Untersuchungen zur Endlagerung von radioaktiven Abfällen (Titelgruppe 07) und Erkundung und Erprobung der CCS-Technologie (Titelgruppe 08).

²⁵ Ohne Personalhaushalt zur Abschlussprüferaufsichtsstelle (Titelgruppe 05) und für die der Germany Trade and Invest – Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH (GTAI) gestellten Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Titelgruppe 02).

7 Ausblick

Nach dem Finanzplan 2025 bis 2029 der Bundesregierung zum Haushaltsentwurf 2026 werden im Einzelplan 09 ab dem Jahr 2027 ff. nur noch Einnahmen von jeweils rund 400 Mio. Euro pro Jahr erwartet. Hintergrund ist insbesondere, dass ab dem Jahr 2027 keine Einnahmen aus Gewinnen und Beteiligungen (SEFE; im Jahr 2026: 300 Mio. Euro; s. Tz. 3.3.1) mehr eingeplant sind.

Die Ausgaben aus dem Einzelplan 09 sollen bis zum Ende des Finanzplanzeitraums auf 7,5 Mrd. Euro im Jahr 2029 zurückgehen. Gründe hierfür sind u. a., dass Ausgaben aus dem Einzelplan 09 in den KTF und in andere Einzelpläne verlagert werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Einnahmen und Ausgaben in Verantwortung des BMWF – folgt man den Voranschlägen der Bundesregierung – inzwischen auf den Einzelplan 09, den Einzelplan 60 sowie zwei Sondervermögen verteilt sind. Dies erschwert die Transparenz für den Haushaltsgesetzgeber und die Öffentlichkeit deutlich.

Der weitaus größte Teil der Ausgaben aus den Förderkapiteln des Einzelplans 09 sind Subventionen. Angesichts der Vielzahl der Programme hält der Bundesrechnungshof eine kritische Überprüfung des Bedarfs an diesen Programmen und ihrer Wirtschaftlichkeit für notwendig. Er weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die zahlreichen Förderprogramme mit hohen Umsetzungskosten im BMWF, im BAFA sowie bei Projektträgern verbunden sind. Bei Wirtschaftsförderungen besteht ferner grundsätzlich die Gefahr erheblicher Mitnahmeeffekte.

Das Auslaufen von Förderprogrammen entspricht dem Grundsatz der zeitlichen Befristung aus den Subventionspolitischen Leitlinien der Bundesregierung. Statt Förderprogramme können auch ordnungs- und wettbewerbspolitische Maßnahmen Investitionshindernisse deutlich verringern und Investitionen anreizen. Der Bundesrechnungshof fordert eine konsequente Anwendung der Subventionspolitischen Leitlinien sowie eine Priorisierung der Programme durch das BMWF. Gerade im Einzelplan 09 mit seinen zum Teil hohen und seit langer Zeit bestehenden Finanzhilfen ist dies unverzichtbar. Überprüfbare Zielsetzungen, Befristung und Degression sowie regelmäßige Erfolgskontrollen bilden die Grundlage für eine wirtschaftliche Subventionspolitik in Zeiten knapper Kassen. Die bisherigen Finanzhilfen sollten auf das Notwendige zurückgeführt werden. Neue Finanzhilfen sollten nur gegen Einsparungen veranschlagt werden.

Bei der Energiewende bestätigen die aktuellen Entwicklungen die weiter ungelösten Probleme und den nach wie vor bestehenden großen Handlungsbedarf.

Mit seinem neuen Aufgabenzuschnitt sollte das BMW seine Aufbauorganisation zeitnah überprüfen und seine internen Verwaltungsprozesse verbessern. Der Bundesrechnungshof mahnt hier insbesondere die umfassende Nachvollziehbarkeit von Verwaltungshandeln an.

Ehmann

Schmidt-Wegner

Beglaubigt: Daniels, Amtsinspektorin

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.